Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2017

Festlegung der Vergütungsteiler 2018 gemäss Art. 49a KVG (stationäre Spitalbehandlung) und 25a KVG (Akut- und Übergangspflege) **P170348**

1. Der kantonale Anteil für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2018 auf 56% festgelegt.
2. Der kantonale Anteil für Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2018 auf 55% festgelegt.
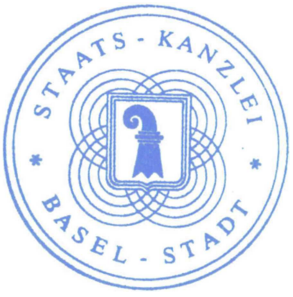
Begründung
Die Kantone setzen ihre Anteile an den Behandlungskosten für stationäre Spitalbehandlungen der Einwohner laut den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zur neuen Spitalfinanzierung jeweils bis spätestens Ende März für das nächste Kalenderjahr fest. Für die Jahre 2012 bis 2015 legte der Regierungsrat diesen Anteil jeweils mit 55 Prozent fest, was dem gesetzlichen Mindestwert entsprach. Die Grundversicherung kommt für den restlichen Teil der Kosten auf (45%). Ab dem Jahr 2016 hat der Regierungsrat den Vergütungsteiler um einen Prozentpunkt erhöht und auf 56 Prozent festgesetzt, was entsprechend zu einer Senkung des Finanzierungsanteils der Grundversicherung auf 44 Prozent geführt hat. Für das Jahr 2018 legt der Regierungsrat den Vergütungsteiler unverändert auf 56 Prozent fest. Der kantonale Anteil für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a KVG bleibt unverändert und wird für das Jahr 2018 mit 55 Prozent festgelegt.